

11/145-146

und befohlen loszubrennen. Ein Büchsenstein sei sogar vor den Füßen des Kardinals niedergegangen. Gegen jedes Versprechen habe ihnen Zwyer die Hochdeutschen entziehen wollen.¹

1) vgl. Amrein/Zwyer 12 und Festgabe auf die Eröffnung des Historischen Museums von Uri, 12. Juli 1906, Altdorf 1906, 41 und 42

Kopie
AH 11, 309

146

[Mitte 17. Jahrhundert]

A

VERZEICHNIS DER KLAGEN UEBER DIE EINGRIFFE DER STADT MELLINGEN
IM TWING TAEGERIC

Meier Seraphin, Geschichte von Tägerig. Argovia 36, 1915

1. Die Stadt habe vor geraumer Zeit ungefähr 15 Jucharten Land im Fronbühl, im Twing gelegen, gekauft und davon seien seit ca. 30 Jahren etwa 4 Jucharten eingeschlagen, ohne dass die regierenden Orte und die Dorfgemeinde darüber orientiert worden wären. Tägerig sei dadurch beträchtlicher Schaden entstanden, besitze es doch auf dem ganzen Fronbühl das Weidrecht, auch sei ihm durch die Einzäunung der Weg zu den übrigen Weiden abgeschnitten worden.
2. Die 4 Jucharten habe die Stadt dem Vater von Schwarz Rudolf Meyer in Tägerig als Mannlehen verkauft. Meyer habe dieses nun schon zweimal mit Rekognition von Mellingen empfangen müssen.
3. Mellingen verlange von den 4 Jucharten einen Bodenzins von 1 Viertel Kernen. Der Käufer glaube aber, in Briefen gesehen zu haben, dass das Fronbühl ausser 1 Schilling keine Grundlasten aufweise. Er frage sich deshalb, ob dieser Zins erst von Mellingen eingeführt worden sei.

4. Ein besiegelter Brief von 1594, welcher sich in Wohlen-
schwil befinde, besage, dass Mellingen - falls es die
Allmend einzäune - den drei Gemeinden Tägerig, Wohlen-
schwil und Büblikon Weg und Steg offen lassen müsse. Doch
halte sich die Stadt nicht daran und verhindere den Weid-
gang der Dörfer.
5. Selbst als die Stadt mit Vogt Felix [Seiler] wegen einiger
Tannen im Streit gelegen sei, habe sie diesem deren 18 zu-
erkannt. Dies aber schade den Dorfwäldern.
6. Das Spital der Stadt Mellingen hingegen habe grossen Holz-
überfluss.
7. Streitigkeiten um Erb und Eigen und alle anderen Forderun-
gen sollen in Tägerig vor dem Stab des Tvingherrn abgeur-
teilt werden. Das Urteil dürfe laut Amtsrecht vor das
Amtsgericht in Villmergen, dann vor den Landvogt der Freien
Aemter und erst in letzter Instanz vor die Boten der VII
[die Freien Aemter] regierenden Orte in Baden und sonst
nirgendwoandershin weitergezogen werden.
8. Laut Amtsrecht müsse jährlich im Mai und im Herbst an der
gewohnten Gerichtsstätte zu Tägerig Gericht gehalten und
alle "fertigungs spänige" Sachen und busswürdigen Händel
erörtert und abgeurteilt werden. Doch seien einige Gerichts-
fälle von der Stadt zum Nachteil der Dorfgenossen und gegen
das alte Herkommen direkt vor das Stadtgericht gezogen wor-
den. So hätten Ulrich Blattmer und Kaspar Meyer, beide
Dorfmeier, in Mellingen erscheinen müssen.
9. Ihre Vorfahren hätten für den Wucherstier eine kleine Matte
ausgereutet. Mellingen habe darauf 1 Viertel Kernen ge-
schlagen.
10. Von Hoch- und Fronwäldern in den Freien Aemtern soll niemand
ohne die Einwilligung des Landvogtes etwas ausreuten,
einschlagen oder anderweitig nutzen dürfen. Auf solche
Grundstücke dürfe ferner ohne Bestätigung der Obrigkeit
kein Grundzins geschlagen werden. Im Gegensatz dazu aber

11/146-147

hätten die Mellinger auf Mannlehensgütern verschiedene "Zuschläg" bewilligt und so gegen die obrigkeitlichen Bestimmungen verstossen.

11. Statthalter Meyer von Tägerig berichte, die Mellinger hätten ein Amtsrecht von Vogt Bernhard [Segesser] abgeschrieben und dieses als Grundlage genommen. Kirchmeier Ulrich Blattmer¹ werde darüber berichten können.
12. Der Statthalter wisse ferner, dass von Vogt Felix Seiler oder dessen Söhnen vor ungefähr 5 Jahren Zehntgarben entfremdet worden seien. Dieser Handel sei zu Mellingen abgeurteilt worden, womit sich Mellingen in die Kompetenzen der Obrigkeit eingemischt hätte.
13. Im weitem wolle er das Urteil im Streit um die 15 Jucharten im Brunnbühl wohl beachten. Gehöre das Land zu Tägerig, müsse der Zehnten an Schänis, andernfalls auf Geheiss von Mellingen an Königsfelden bezahlt werden.
14. Der Weibel von Mellingen verlange, dass Tägerig die Strasse durch die geschlossenen "Ehefäden" offenhalten solle.

1) *Wahrscheinlich ein Verscrieb des Kopisten: Kirchmeier statt Dorfmeier [s. Punkt 8].*

Kopie
AH 11, 310-311

147

1631 April 12., Schwyz

C

SCHREIBEN VON H[EINRICH] REDING AN UNBEKANNT

Das Schreiben behandelt unter anderem die ausstehenden Zahlungen Frankreichs. Solche Ausstände seien unter Ludwig XIII., Vorgänger Heinrich IV., nicht zu verzeichnen gewesen. Er habe die eidg. Forderungen dem ausserordentlichen franz. Gesandten [Jacques] Mesmin vorgetragen. Auch sei an der letzten Tagsatzung